

# **Satzung für den Jahrmarkt und die Erhebung von Jahrmarktgebühren (Marktstandgelder) in der Gemeinde Reichenbach-Steegen vom 19.01.1981**

**sowie**

## **1. Satzung zur Änderung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren (Marktstandgelder) in der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen vom 15.01.2002**

Der Ortsgemeinderat Reichenbach-Steegen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1-4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz am 27.10.1980 und 15.01.2002 die folgende Satzung nebst Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der nach der Polizeiverordnung der Verbandsgemeinde Weilerbach über die Jahrmärkte zugewiesenen Standplätze werden Gebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebühren**

(1) Die Gebühr berechnet sich nach der Frontlänge der einzelnen Geschäfte. Sie beträgt

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) <b>für Fahrgeschäfte und andere Geschäfte moderner Bauart</b>                  | 3,00 € / je Frontmeter. |
| b) <b>Schaukeln und sonstige Fahrgeschäfte alter Bauart</b>                       | 2,00 € / je Frontmeter. |
| c) <b>Verkaufsstände für Essen und Getränke</b>                                   | 2,00 € / je Frontmeter. |
| d) <b>für alle übrigen Geschäfte</b><br>(Schieß-, Schau-, Verlosungsstände, usw.) | 2,00 € / je Frontmeter  |

Die Entscheidung über den Unterschied zwischen 1a) und 1b) obliegt dem Ortsbürgermeister.

(2) Als Frontmeter wird die längste Front, bei Rundfahrgeschäften der Durchmesser angenommen.

### **§ 3 Sondervereinbarungen**

Sondervereinbarungen mit den Schaustellern oder Anbietern in Einzelverträgen bleiben von den Vorschriften dieser Satzung unberührt.

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist jeweils nach Zugang des Zulassungsbescheides spätestens bis 1 Monat vor dem Jahrmarkt auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse Weilerbach einzuzahlen. Bei der Platzeinweisung ist der Einzahlungsbeleg dem Marktbeauftragten vorzuzeigen.

### **§ 5 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer die Zuteilung eines Standplatzes beantragt.

### **§ 6 Vergütung für Versorgungsleistungen**

Soweit Versorgungsleistungen der Gemeinde (Strom, Wasser) in Anspruch genommen werden, sind die Gebühren nach den hierfür geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen zu entrichten.

### **§ 7 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes**

Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Vollstreckung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.